

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen
(TV-Forst Hessen)**

vom 6. März 2014

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV-Forst Hessen**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 2. Juli 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 werden die Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 Satz 4 werden die Wörter „diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.“ durch die Wörter „die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“ ersetzt.
 - b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. ¹Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. ²Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des § 3 Absatz 2 und des“ durch die Wörter „von § 3 Absatz 2, § 3a und“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2:“

Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfetragers gleich.“
3. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden zu Sätzen 4 bis 8.
 - c) In der Überschrift der Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Sätze 7 bis 9 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ und die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
4. § 27 Absatz 4 Satz 4 wird nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„maßgeblich für die Berechnung der Dauer des Gesamturlaubs ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“
5. In § 33 Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „einer abschlagsfreien“ durch das Wort „der“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. März 2014

gez. Unterschriften